

trotz dieser Appellation“ erlassen habe. In der S. A. tritt nur dem Grade nach, in der Sprache und der Häufung der Vorwürfe, der Angriff stärker hervor.

Man will ja auch in der Sachsenhäuser Appellation nicht bloß „eine Anklage“ sehen,²⁶⁾ nicht von Anfang bis zu Ende, sondern mit einer „neuen Appellation“ und betont, daß die Rechtsform an sich in der Sachsenhäuser Appellation streng eingehalten sei.²⁷⁾ Übrigens ist dieser Teil, wie die ganze S. Appellation, nur Copie und ist das gesamte dafür in Betracht kommende Stück Philipps des Schönen Erklärungen gegen Bonifaz VIII. entlehnt (s. o. 2. Kap. 3 Ende). Preger aber hat mit besonderer Betonung des dogmatischen Inhalts der S. Appellation dieselbe als „Anklage“ auf Häresie, über die nach den besonderen für die *inquisitio haereticae pravitatis* vorgesehenen Bestimmungen hätte geurteilt werden müssen, gedeutet,²⁸⁾ Müller dagegen hat die Vorwürfe gegen den Papst wegen der politischen, parteiischen Haltung desselben zur Wahl der Bischöfe, zum Imperium, zu Ludwig und dessen Anhängern in den Vordergrund gerückt und die Rechtsformen des gewöhnlichen kanonischen Prozesses als zu Grunde liegend gefunden,²⁹⁾ während der *modus accusationis* bei Anklage auf Häresie möglichst erschwert worden und überhaupt nicht üblich gewesen sei.³⁰⁾ Dabei stimmen Preger und Müller soweit überein, als in den Anfangsstadien beide Prozeßentwicklungen gleichartig sind.³¹⁾ Die ganze Sache würde an sich verhältnismäßig gleichgültig sein, zumal die Anklage doch nicht praktisch geworden ist und sich die Voraussetzungen beider Gelehrten gegen einander nicht fest abheben lassen, und Ludwig doch nicht alles beschworen haben will, wenn nicht Preger auf seine Annahme den Beweis gründete, Ludwig habe den Eid, er halte alles für wahr oder wisse es, leisten müssen und später nur die bloß von einem Teile der Rechtskundigen geforderte schriftliche Verpflichtung, die Strafe zu übernehmen, wenn er nicht seine Anklage durchführen könne, die *inscriptio ad talionis poenam* zu vollziehen, als unnötig abgelehnt.³²⁾ Müller hat den Gegenbeweis so gründlich und von allen Seiten geliefert,³³⁾ wobei Kiezler³⁴⁾ ihm schon vorgearbeitet hatte, daß Pregers Ansicht gänzlich fallen muß.



IV. Kapitel.



Ludwigs Eid in der Sachsenhäuser Appellation und die Fälschung Ulrichs des Wilden.

1. Nach Ludwigs gezwungener Rückkehr aus Italien (November 1329), die zeitlich fast zusammenfiel mit dem Tode seines Nebenbuhlers Friedrich (Januar 1330) nahmen seine beiden einzigen noch lebenden Wähler, die Luxemburger Balduin von Trier und König Johann von Böhmen, in seinem

²⁶⁾ Ritter in Sybels *Histor. Zeitschr.* Bd. 42, 301 (1879); Müller: *Appell.* 251.

²⁷⁾ Preger S. 130; Müller: *Appell.* 252.

²⁸⁾ Anfänge 130 ff.

²⁹⁾ *Appell.* 243.

³⁰⁾ *Appell.* 253.

³¹⁾ Müller: *Appell.* 243.

³²⁾ Anfänge 131.

³³⁾ 252 ff.; Schayer 68.

³⁴⁾ *Hift. Zeitschr.* 49 (N. F. 13. Bd. 1883) 295.

Auftrage (5. Mai 1330)¹⁾ die Verhandlungen um eine Ausöhnung Ludwigs mit dem Papste auf. (Mai—Juni 1330²⁾). Er selbst hatte schon 4. April 1330 „eine Richtigung“ mit dem alten Papst in Betracht gezogen.³⁾ Von Oktober 1331 an läßt Ludwig unmittelbar selbst durch eigene Gesandten mit dem Papste verhandeln. Diesen Verhandlungen, die sich, mehrfach längere Zeit wieder unterbrochen, hinziehen durch die letzten Jahre Johans XXII. (1316—1334), die ersten Benedikts XII. (1334—1342) und Clemens VI. (1342—1352) liegen s. g. Prokuratorien zu Grunde, d. h. allgemeine Vereinbarungen zwischen Ludwigs Gesandten und dem Papste. Instruktionen Ludwigs geben diesen Gesandten nähere Anweisungen über Annahme, gänzliche oder bedingte Ablehnung der einzelnen Artikel. Bei diesen Verhandlungen spielen nun Ludwigs Schwur in der Sachsenhäuser Appellation, seine Verbindung mit Marsilius von Padua und Johann von Jandunum, seine Erhebung des Gegenpapstes und seine Verbindung mit Michael von Casena, dem aus Avignon entflohenen Minoritengeneral, und den Michaelisten, d. h. die Dinge, die man Ludwig als Häresieen und Begünstigung der Häretiker deutete, die Hauptrolle.

Ludwig selbst schreibt am 28. Oktober 1336 an Papst Benedikt XII.,⁴⁾ seine Gesandten sollten in seinem Namen zugestehen, daß in seiner Appellation gegen Papst Johann XXII. stehe, er habe geschworen, daß alles darin Enthaltene wahr sei, während man doch sage, daß sie vieles Häretische und von der Kirche Verworfene betreffs der Armut Christi und der Apostel enthalte⁵⁾ und dazu viele Blasphemieen,⁶⁾ und daß er sich entschuldigen müsse. Demgemäß führt er 5 Entschuldigungsgründe an: 1. Als die Appellation vor ihm gemacht worden, habe er ausdrücklich ausgenommen und erklärt, er sei durchaus nicht gesonnen, sich auf die Meinungen der Minoriten betreffs der Armut Christi und die Entscheidungen der Kirche festzumageln oder einzulassen,⁷⁾ sondern nur auf das, was sein Recht und das des Imperium betreffe. 2. Er habe niemals geschworen, wenn es auch so in der Appellation stehe. 3. Es finde sich, daß der Notar, der dies gethan habe, nämlich Ulrich Wild, böswillig und aus Rache gegen ihn, indem er gesagt habe, er sei von ihm verletzt worden, diese Appellation auf den Rat einiger,⁸⁾ die eine unheilbare Zwietracht säen wollten, habe machen lassen (*fieri procuravit*) und dies sterbend bekannt habe, wie von mehreren bezeugt werde.⁹⁾ 4. Soweit es gegen den Glauben und die Entscheidung der Kirche sei, habe er es weder für wahr gehalten, noch thue er das jetzt, und er habe die dort enthaltenen Spitzfindigkeiten (*subtilitates*) und jene Artikel nicht verstanden, da er Soldat und dessen unkundig sei. 5. Er bedauere, daß die Blasphemieen und das Falsche darin aufgestellt und veröffentlicht worden seien. Darnach also standen nach Ludwigs

¹⁾ Kesselstatt'sches Balduineum, Ms. der Trierer Stadtbibliothek p. 520.

²⁾ Brief des Papstes an die Luxemburger 31. Juli 1330; Martene c. 800—816. Auszug Raynaldus 1330, 29 bis 33; Bzovius 1330, col. 559—562.

³⁾ Urkunde Gßlingen bei Müller, 3. Beil. I, 387 ff.

⁴⁾ B. N. 1841 p. 637—644 (639—640); Bzovius: Ann. eccles. 1336, IV col. 752—758 (754—755); Raynaldus 1336, 31—38 (33) gefürzt; deutscher ursprünglicher Text Niezler Beil. A p. 312—319 (315—316).

⁵⁾ Cum tamen multa ... heretica contineri dicantur; 1343 quodocunque tamen hoc sit quod feratur, quod in ea heretica ... sint.

⁶⁾ Multe etiam blasphemie. Deutsch: da ouch vil scheltwort inn stant; 1343 etiam multa iniuriosa verba.

⁷⁾ Expresse excepimus et diximus, cum dicta appellatio coram nobis facta fuit quod de opinionibus fratrum Minorum de paupertate Christi et de ecclesie determinationibus nos inculcare seu intrmittere minime intendebamus. B. N. p. 640; im deutschen Texte: daz wir von der minneren bruoder opinion von Kristus armuot ... nichtz wolten underwinden. Niezler: 316; 1343: nullo modo vellet intrmittere.

⁸⁾ De consilio; 1343 ex suggestione.

⁹⁾ Ut a pluribus asseritur; 1343 sicut hoc ab omnibus asseritur.

eigenem Zeugnis die dogmatischen Ausführungen (1) und die Schmähungen des Papstes (5) von vornherein in der Sachsenthäuser Appellation, und er wußte das auch (1, 5), er wollte aber den von ihm gewünschten Schwur auf die Meinungen über die Armut Christi nicht leisten (1), schwor das auch tatsächlich nicht (2), da ihn nur sein Recht und das des Imperium kümmerte (1). Dieser Schwur ist vielmehr eine Fälschung des an sich gegen Ludwig rachsüchtigen, von den Michaelisten gewonnenen Notars Ulrichs (3). Ludwig hat ja überhaupt als Soldat die Tragweite auch der einzelnen die Armut Christi und andere Dinge betreffenden dogmatischen Erklärungen nicht verstanden und nur glauben wollen, was die Kirche glaubt und lehrt.

Inhaltlich genau und fast wörtlich stimmt mit all diesem überein die Erklärung in den Notariatsprotokollen von 1344.¹⁰⁾ Und schon in der 1. kurzen geheimen Instruktion an seine Gesandten, die seine Ausöhnung mit der Kirche vermitteln sollen, sagte Ludwig, daß der Eid auf die häretische Auffassung der Armut Christi eine Fälschung sei. „Ir mußt auch fürgeben von unsern wegen, da wir unser Appellation machten, unnd offenten, das wir mit Namen aussnamen, das wir uns umger Parfussen chrieg, den sie von gots armut habent, nichts annehmen und auch dess nicht sweren wolten, als wir noch erzuigen, mit unserm rat ob sein not geschicht“. 14. Oktober 1331.¹¹⁾

2. Diese Aussagen Ludwigs finden sich auch, freilich sagenhaft zugespitzt,¹²⁾ in einer Ende 1371 oder Anfang 1372 entstandenen¹³⁾ bayerischen Chronik,¹⁴⁾ deren Erzählung Grundlage für viele folgenden geworden ist.¹⁵⁾ Darnach ist der ganze Streit zwischen Ludwig und dem Papste daraus entstanden, daß Ludwigs Kanzler Ulrich v. Augsburg, einst bei ihm verklagt und eine Zeit lang seines Amtes enthoben, aus Groll darüber Schreiben Ludwigs an den Papst, die seine Unterwerfung ausdrücken sollten, fälschte, den Papst die aus dem Meere aufsteigende Bestie nannte¹⁶⁾ und die Schreiben mit Beschimpfungen füllte im Stile des Petrus de Vinea.¹⁷⁾ Ludwig ist entsetzt, erzählt der Bericht weiter, als er das, aus Italien zurückkehrend, von dem sterbenden Kanzler persönlich erfährt. Nach einer anderen Darstellung hätte der Dompropst von Augsburg, ein Herr von Tunnau, von Clemens VI. alle Heimlichkeiten des Kaisers erfahren, was man sich nicht eher erklären konnte, bis der Kanzler Ulrich von Augsburg auf dem Sterbebette gestand, er habe das alles verraten.¹⁸⁾ Diese Darstellung entfernt sich von der ursprünglichen in Ludwigs Erklärungen noch mehr, so sehr, daß sie nur mehr eines Kanzlers Ulrich Verrat an Ludwig beibehält. Aus dem 1. chronikalischen Bericht hat man nur die Zeitbestimmung als richtig herausnehmen wollen: „Es war nach dem Römerzug, genauer können wir

¹⁰⁾ Gewold: Ludovicus defensus (Monachii 1620) p. 186, das ganze Stück ib. p. 181—195. Olenkslager p. 228—229 Nr. 85. p. 225—133.

¹¹⁾ Gewold p. 119; Olenkslager Nr. 64 p. 182.

¹²⁾ Nizler: Forschungen zur deutschen Geschichte XIV, 4 ff.; Müller I, 91 ff.;

¹³⁾ Weiland: Über einige bayerische Geschichtsquellen des 14. Jahrh. Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, (1883) S. 242.

¹⁴⁾ Chronicon de ducibus Bavariae F. F. I, 142.

¹⁵⁾ Nizler: Forschungen XIV, 4; zu den dort angegebenen Chroniken tritt noch die Chronik Glashbergers Analecta Franciscana II, (ed. Quarrachi p. 163—164) und die 3. Bayerische Fortf. der Sächs. Weltchronik f. Ann. 18.

¹⁶⁾ Der Ausdruck steht gar nicht in der S. A. Nizler: Forschungen XIV, 8; Müller I, 92. Der Papst Gregor IX. gebraucht den Ausdruck von Kaiser Friedrich II. nach Petrus de Vinea l. I, ep. 31 p. 198.

¹⁷⁾ Chronicon F. F. I, 142 = Andreas Ratisbon. Pez. Thes. anecdotorum (Augustae Vindel. 1723) IV, 559; Glashberger p. 163—164.

¹⁸⁾ 3. bayer. Fortf. der sächs. Weltchronik ed. Weiland Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken II, 346 (1876)-Eberhard v. Tunnau, Propst von Augsburg ist Gesandter an Clemens VI. Sept. 1343. Gewold p. 175; der Kanzler Ulrich v. Augsburg † 1346 Ann. Eystett. Henr. Rebdorf. F. F. IV, 528.

sagen, es war nach dem 14. Oktober 1331“, meint Müller. So erkläre sich, daß Ludwig 1331 bloß mit seinen Räten es zu bezeugen bereit sei, daß er nicht habe schwören wollen, während er nach dem zwischen 14. Oktober 1331 bis 28. Oktober 1336 erfolgten Tode des Notars die Sache genauer gewußt habe.¹⁹⁾ Nun ist aber Ludwigs Protonotar Ulrich Wild, der allein gemeint sein kann, auf dem Römerzuge gestorben (zwischen 28. Mai 1328 und 23. August 1328)²⁰⁾. Es hat also Ludwig 1331 sich bloß kürzer und allgemeiner ausgedrückt. Seine Erklärung wird noch dadurch gestützt, daß unter den Ausdrücken nach der Anklageakte gerade das ‚er schwor‘ (iuravit) fehlt, was um so bezeichnender ist, als die ganze Stelle sonst genau der Vorlage folgt (s. o. 2. Kap., S. 28).

3. Doch es erheben sich eine ganze Reihe Bedenken gegen Ludwigs Glaubwürdigkeit in dieser Angelegenheit. Zwar die Annahme, es sei das Prokuratorium von 1336 an der Kurie entstanden, die Erzählung über Ulrich Wild sei eine Erfindung der Kurie,²¹⁾ ist überall mit Recht zurückgewiesen worden. Vielmehr hat man gerade mit Bezug auf diese Erzählung geschlossen, die an der Kurie abgefaßten Entwürfe seien bei der Gestaltung zu vollen Urkunden in Ludwigs Kanzlei im einzelnen noch erweitert worden.²²⁾ Die Kurie hatte weder ein Interesse noch eine Möglichkeit, Ludwig Entschuldigungen an die Hand zu geben (s. o. § 1). Alle Entschuldigungen können nur von ihm selbst stammen.

Schlimmer ist es, daß man in der Erklärung Ludwigs einen Widerspruch gefunden hat, indem er sich entschuldige, er habe die dogmatischen Erörterungen in der Appellation nicht verstanden und diese also voraussetze, nachdem er gerade vorher erklärt habe, er wolle sich nicht in diese Dinge mischen.²³⁾ Ein Widerspruch ist aber nur dann vorhanden, wenn man mit dieser Ansicht annimmt, Ludwig wolle sagen, diese dogmatischen Ausführungen seien ohne sein Wissen in die Appellation hineingekommen. Das aber will Ludwig offenbar nicht sagen (s. o. § 1).

Noch hat man gesagt, Ludwigs Erklärung betreffs der Sachsenhäuser Appellation sei unrichtig, da ja doch dieselben dogmatischen Erörterungen und der Eid sich wiederholt fänden in andern seiner Erlasse, daß er mit Berufung auf die Sachsenhäuser Appellation dem Papste vorwerfe, daß dieser nach und trotz seiner und der Minoriten Appellationen die darin verworfene und als häretisch erwiesene Auffassung von der Armut Christi beibehalten und verteidigt habe.²⁴⁾ Mehr als 20 mal, betonen Ludwigs Minoriten schon 1331, um ihn im Gegensatz zu dem Papste zu erhalten, wenn er schwankt, habe Ludwig selbst Jacob von Cahors (Johann XXII.) als Häretiker und Schismatiker und Exkommunizierten verurteilt, und mehrfach eidlich bekräftigt, daß er glaube, er sei ein Häretiker, indem sie die Folgerung ziehen, er würde bei einer Ausöhnung mit dem Papste zugestehen, er selbst sei entweder davor ein Häretiker und Schismatiker und Eidbrüchiger gewesen oder nachher in die Begünstigung der Häretiker verfallen, und er würde bei diesem Wechsel seiner Stellung der Verurteilung des allgemeinen Konzils entweder im Leben oder nach dem Tode nicht entgehen können, und

¹⁹⁾ Niesler: Forschungen XIV, 5 ff. Müller I, 92; II, 285; Appell. 258.

²⁰⁾ Der terminus a quo ergibt sich aus den Benefizien des Gegenpapstes. V. A. Nr. 1018 u. 1021. 23. August 1328 überträgt er die durch den Tod des Meisters Ulrich ‚qui nuper diem clausit extremum‘ erlebte Propstei von St. Stephan in Bamberg dem Hadubrand v. Haideck. V. A. Nr. 1074.

²¹⁾ Preger: Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig d. B. und sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutschland. Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl. Bb. 14, 1. Abt. (1877) S. 15 (11 ff.).

²²⁾ Müller II, 286 ff., Beil. 13, II. Niesler in der histor. Zeitschrift Bd. 40, 326 ff.

²³⁾ Marcour: Anteil der Minoriten am Kampfe zwischen Ludwig d. B. und Johann XII. (Emmerich 1874) Exkurs IV, S. 73. — Auch nach Finke 4. Supplementheft zur römischen Quartalschrift (1896) S. 63 wäre die Hereinziehung des Armutskreites mit Ludwigs Wissen und Willen geschehen.

²⁴⁾ Marcour p. 73; Preger Anfänge 132 (s. o. S. 30); vergl. die Stelle selbst 4. Beil. IV, 5; vergl. Müller I, 211 ff. Pregers Verwunderung, daß man diese Stelle noch nie verwertet habe, ist ungerechtfertigt; er kannte noch nicht Marcours Schrift.

sein Name würde zur Schmach in die Chroniken übergehen, und es würde auf den Ruhm des Kaisers eine unauslöschliche Makel werfen, wenn er, zumal er geschworen habe, den Glauben zu verteidigen, und Prozesse und Entscheidungen für die Wahrheit des Glaubens gegen den genannten Jakob veröffentlicht habe, den Glauben unbefehligt lasse.²⁵⁾ Man hat dagegen eingewendet, daß sich dies erkläre „durch eine allmähliche Veränderung Ludwigs zu Gunsten der Minoriten“.²⁶⁾ Das genügt aber nicht, denn Ludwig sagte doch 1336, er habe es nie für wahr gehalten und halte es nicht für wahr, und man muß ihm darin Glauben schenken. Man hat eben übersehen, daß er gerade vor diesen Erklärungen über die Sachsenhäuser Appellation in derselben geheimen Instruktion von 1331 und in denselben Prokuratorien von 1336 und 1343 sich über seine Stellung zu den Appellationen Michaels v. Cäsena und den Michaelisten ganz ähnlich und fast wörtlich gleich äußert. „Wir haben uns“ sagt er in der Instruktion von 1331 allen Vorwürfen gegenüber, die der Papst etwa gegen ihn wegen des Glaubens erheben könne, „also entredet und entschuldigt, das er (der Papst) wol erhene, das wir des unschuldig sein gewesen, unnd das uns dhein sein urteil noch Proces, die von denselben wegen geschehen sind, uns nicht geirret noch gebunden habent“.²⁷⁾ 1336 schreibt er Benedikt XII., er habe Michael von Cäsena und dessen Anhänger aufgenommen und ihren Appellationen gegen Johann XXII. zugestimmt, verwahrt sich aber dagegen, daß er sie in ihren Meinungen und Predigten gegen den Glauben und die kirchliche Entscheidung gefördert habe; denn er habe öffentlich und ausdrücklich protestiert, daß er, wenn in ihren Appellationen etwas stände gegen Glauben und Lehrentscheidung, dem nicht zustimme, sondern bloß dem, was sich auf die kaiserliche Jurisdiktion und die Wahrung seines Rechtes beziehe, er habe ihnen ebenso ausdrücklich erklärt, daß er sich in ihre Meinungen über die Armut Christi oder anderes, soweit es gegen den Glauben sei, nicht einmischen wolle, da er immer geglaubt habe und glaube und zu glauben bestrebt sei betreffs der Glaubensartikel und kirchlichen Entscheidungen über die Armut Christi sowohl wie anderes, das, was Papst Johann und das Kardinalskollegium und die römische Kirche geglaubt habe und glaube, er habe als Soldat und unfundig der gelehrten Schriften und wissenschaftlichen Spitzfindigkeiten ihrer Appellation zugestimmt und angehangen, weil man sagte, sie seien treffliche theologische Lehrer und Mönche, ohne zu glauben, damit etwas wider den Glauben zu thun und habe sie eingelegt zu seiner Verteidigung und der seiner Rechte und des Imperium, er habe ihre Predigten, ihre Schmähungen und Verleumdungen, soweit sie gegen den Glauben, die kirchliche Entscheidung und die guten Sitten waren, nicht gebilligt und billige sie nicht, sondern habe sie verworfen und verwerfe sie, und billige ihre Predigten nur insoweit sie die Rechte des Imperium und seine Ehre berührten.²⁸⁾ Damit stimmen seine Erklärungen in dem Prokuratorium und der Instruktion von 1343 überein.²⁹⁾

Ludwig bleibt sich also in den geheimen Instruktionen wie in den Prokuratorien immer konsequent darin, daß er vor den Appellationen der Michaelisten wie besonders vor der Sachsenhäuser Appellation

²⁵⁾ Gutachten eines Minoriten bei Preger: Beiträge u. Erörterungen zur Gesch. des deutschen Reiches 1330—1334; Abhandl. der Bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl. XV, 2. Abt. (1880) p. 79—80, 81, 82. Über das Datum s. ib. p. 12 ff. Daß es nur einen Verfasser hat, beweist *respondeo* im Texte selbst ib. p. 77. Die lange Stelle p. 78, 1. Abschnitt entspricht Bonagratias Appell. maior Ms. fol. 12a am meisten; andere Stellen stimmen überein mit Cäsenas Schreiben gegen die Bulle: *Quia vir reprobus* vergl. Wadding: 1331, 19; Müller *Altentstücke* p. 83 ssq; Raynaldus 1331, 8; Nic. Min. 356; Goldast: *Monarchia* II, 1340.

²⁶⁾ Müller I, 92 p. 4. ²⁷⁾ Gewold 119.

²⁸⁾ 28. Okt. 1336 B. N. (1841) p. 639—640. Deutsch Niezler p. 315; andere Drucke s. o. N. 4.

²⁹⁾ Gewold 185, *Olenzslager* 228. — Item umb die barfuoszen und umb meister Marsilien (Marsilius von Padua) suelt ir reden, daz wir uns mit iren oppinionen ez sei von gotz armuot oder von welcherlai andern sachen, die an den glauben ruerent, nie nichtz bechuemert haben noch unz da mit nichtz bechuemern. Niezler D. p. 332.

erklärt haben will, er überlasse es den Verfassern zu reden und zu schreiben für ihn, nur kümmere er sich gar nicht um das, was sie in Glaubenssachen Neues aufstellten. Er will gar nichts gethan haben, was an seiner christlichen Gesinnung einen Zweifel aufkommen läßt, sondern nur den politischen Inhalt der Appellationen vertreten haben.³⁰⁾ Alle diese Erklärungen stützen sich durcheinander, stützen also auch bis zur Evidenz die, der Schwur auf die dogmatischen Ausführungen ist in die Sachsenhäuser Appellation nur gekommen durch Fälschung des Notars Ulrich Wild. Es kann nur diesen Beweis noch stärken, wenn Graf Berthold von Henneberg, der Hauptzeuge der Sachsenhäuser Appellation auch Zeuge des Prokuratoriums Ludwigs vom 28. Oktober 1336 ist,³¹⁾ und wenn die Michaelisten in dem großen für die Öffentlichkeit bestimmten Frankfurter Manifest vom 6. August 1338 nur die Berufung an ein Konzil aus der Sachsenhäuser Appellation erwähnen, nicht aber den Schwur,³²⁾ den sie doch sonst nachdrücklich betonen.³³⁾

Es ergibt sich also, daß Ludwigs Entschuldigungen über seine Stellung zu den Appellationen und besonders zu der Sachsenhäuser Appellation in ihrer steten Übereinstimmung Glauben verdienen und auch in den Prokuratorien auf seine schriftlich oder durch die Gesandten vermittelten Erklärungen zurückgehen, daß also diese Prokuratorien weit mehr als man bisher angenommen hat,³⁴⁾ und zwar in ihren Entschuldigungen sämtlich von Ludwig ausgehen, und nicht von der Kurie.³⁵⁾

³⁰⁾ Daz dheiner ding verjehe oder werbe, die uns an unser kristenheit mueg gegang und daz ir uns gen dem babst daran bewahrt. wir haben gotz dienst all zeit gehoert und ouch gotes licham dick empfangen; heten wir den ban an uns erkennet, wir heten sin nicht getan . . . tuot . . . daz wir besorget werden an allen sachen, daz uns an die kristenheit gegang moecht oder damit wir von dem rich gestozzen moechten werden. Nieszler B. p. 328, 329; vergl. Müller II, 303. ³¹⁾ B. A. p. 644, 653.

³²⁾ Olenzslager p. 198; über die Drucke, das Datum und die Michaelisten als Verfasser, s. Müller II, 81, 292 ff.; vergl. 4. Beil. IV, 1.

³³⁾ A quibus statutis (Ad Conditorem u. Cum inter nonnullos 3. Kap., 4) tamquam a statutis hereticalibus et continentibus et dogmatizantibus hereses et adversus dictum dominum Johannem tamquam hereticum dominus Ludovicus tunc in regem Romanorum electus pro se et imperio ac omnibus eidem domino Ludovico adherentibus (fol. 16b) et adherere volentibus ad s. romanam ecclesiam cath. et ad generale concilium ecclesie cath. legitime convocandum provocavit et appellavit in scriptis et iuravit ad s. Dei evangelia se credere contenta in ipsa sua provocatione et appellatione fore vera et se posse probare talia contra . . . dominum Johannem, que sufficerent ad ipsum hereticum indicandum ac etiam iuravit quod contenta in ipsa sua provocatione et appellatione prosequeretur pro viribus in generali concilio congregando in loco tuto et securo fol. 17a Bonagratia Appellatio maior Ms.; vergl. auch das Gutachten eines Minoriten bei Preger (f. N. 25). Cäsenas Appellation Nic. Min. 288 b erwähnt nur die Appellation an das Konzil, Appellation und Schwur mit Anführung des Wortlauts die Minoritenschrift v. 1338 Nic. Min. F. F. IV, 596—597. Dudum legitime sollempniter et in scriptis provocavit et appellavit contra . . . Johannem . . . ad futurum generale concilium . . . appellavit et etiam iuravit ad s. dei evangelia tacto libro se credere vera esse etc. Nic. Min. F. F. IV, 596—597, art. 7.

³⁴⁾ Die von Preger, der kirchenpolitische Kampf 15 u. Müller II, 8 beigebrachten Stellen der Chronisten u. Maynalds beziehen sich nur auf die Bedingungen; vergl. Schaper S. 59—65. Dabei kann es wohl bestehen, daß die folgenden mit neuen Bedingungen versehenen Formulare der Kurie gleich die alten Entschuldigungen Ludwigs selbst ohne weiteres aufnahmen und daß Ludwigs Boten 1343 von Clemens VI. ein ihm selbst genehmtes Prokuratorium erbaten. Das Prokuratorium Ludwigs v. Okt. 1336 ist Grundlage des päpstlichen v. 1343 gewesen. Des Papstes Vorwürfe gegen Ludwig, er halte seine Anerbietungen nicht (vergl. Preger: Der kirchenpolitische Kampf p. 26, p. 17), besagen übrigens gar nicht, wie Preger will, Ludwig habe Prokuratorien ausgestellt und wolle sie doch nicht voll halten, sondern nur, selbst das bestimmt von ihm Angebotene, auf Grund der Prokuratorien oder außerhalb derselben, halte er nachher nicht; vergl. auch Nieszler 103; Müller II, 142.

³⁵⁾ Vergl. z. B. die mit der Nürnberger wie Sachsenhäuser Appellation übereinstimmenden Entschuldigungen betreffs der Unterfütterung Mailands und der Visconti B. A. p. 639. Wenn Preger 128 spottend hinweist auf die Entschuldi-

4. Ludwigs regster „Verteidiger“, Preger, hat die geschichtliche Auffassung von Ludwigs Schwäche und Wankelmuth beseitigen und ihm große diplomatische Geschicklichkeit zuschreiben wollen. Er sieht in den Entschuldigungen der Prokuratorien, die er der Form wie dem Hauptinhalte nach als aus der päpstlichen Kanzlei stammend erweisen will, so daß Ludwig ihnen „bloß Name und Siegel beifegte“, „eine Unwahrheit, wenn auch eine aus den Prokuratorien herübergenommene Unwahrheit“, in Ludwigs Stellung zu den Prokuratorien „Unaufrichtigkeit und Doppelzüngigkeit Ludwigs“ und beabsichtigte Täuschung.⁸⁶⁾ Wenn nun Ludwig in den Instruktionen und Prokuratorien übereinstimmend ausdrücklich zugestehet, daß er den Appellationen der Michaelisten und besonders der Sachsenhäuser Appellation zugestimmt habe, und sie unter seinem Namen habe ausgehen lassen, aber jede Verantwortung für den dogmatischen Teil derselben ablehnt, so ist das doch ein offenes Bekenntnis seiner Schwäche, ein Zugeständnis, er habe sich gefügt, er sei der getriebene. Und diese Entschuldigung, andere hätten ihn getrieben, gebraucht er für die Erhebung des Gegenpapstes wie für alle Johann XXII. feindlichen Schritte, und dazu treten dann eine Reihe von unter sich gleichartigen anderen Entschuldigungen, mit denen er bei allen diesen Schritten sein Gewissen beruhigt hat, oder mit denen die, die ihn trieben, ihn zu beruhigen gesucht haben. Ludwig will lieber in seinem Handeln schwach und denen gegenüber, die für ihn schrieben, nachgiebig gewesen sein, als sich im Glauben verfehlt haben. *Implicito* will er alles geglaubt haben, was Papst Johann glaubte, und davon weicht er in seinen Erklärungen nie ab, und so manche Wohlthaten für Klöster und Kirchen, die Gründung von Kloster Ettal und seine steten Bemühungen, die Ausöhnung mit der Kirche zu erlangen, sind nur immer neue Zeugnisse dafür.

Es ist also auch abgesehen davon, daß die Opposition der Michaelisten gegen den Papst keine dauernden größeren Folgen gehabt hat, unrichtig, wenn man Ludwig zuschreibt, er habe seine Autorität hergeliehen, um eine bedeutende dogmatische Bewegung in Fluß zu bringen⁸⁷⁾, er der dies nie versucht, nie auch nur gewollt, ja immer ausdrücklich ausgeschlossen hat.

5. Zweierlei hat Ulrich Wild, Ludwigs Hauptnotar, veranlaßt, gegen Ludwigs Willen einen Eid Ludwigs, er glaube alles in der Sachsenhäuser Appellation Gesagte und glaube daraus genügend erweisen zu können, daß Johann XXII. Häretiker sei, in die Sachsenhäuser Appellation zu setzen, — Rache und der Einfluß anderer, Rache, weil er sich von Ludwig verletzt glaubte, und der Einfluß solcher, die unheilbare Zwietracht säen wollten zwischen Ludwig und dem Papste.⁸⁸⁾ Sowie man dem auch entgegenhalten kann, so muß man doch die ganze Erklärung Ludwigs auf Treu und Glauben annehmen. Ludwig mußte doch bald erfahren, daß der Eid auch in der Appellation stehe, und seinen Kanzler zur Rechenschaft ziehen. Auch wenn die Nachricht der Chronik (§ 2), er habe ihn früher schon einmal suspendiert, bis er sich mit 50 Prälaten als Eidhelfern von einer Anklage gereinigt habe, fällt, so konnte er ihn doch nach diesem Vertrauensbruche nicht wieder annehmen. Aber er erscheint September 1325 und auf dem Römerzuge bis zu seinem Tode in demselben Amte des Prototypars wie in der Sachsenhäuser Appellation.⁸⁹⁾ Ludwig hätte es also nicht gemerkt bis zu Ulrichs Tode 1328 oder ihm leicht verziehen. Einen öffentlichen Widerruf des Schwures, eine öffentliche

gung, er habe die Minoriten bei sich gehalten, um sie nach Zeit und Umständen wieder mit sich in den Schoß der Kirche zurückzuführen, so kann sie doch noch weniger eine Erfindung des Papstes sein.

⁸⁶⁾ Der kirchenpolitische Kampf 33, 27.

⁸⁷⁾ Ritter: in Neuschs Bonner Literaturblatt 1877 col. 125—126; vergl. dagegen auch Höfler: Die romanische Welt, Wiener Sitzungsberichte Bd. 91 (1878), 372.

⁸⁸⁾ B. A. p. 640; deutsch Niezler 316; 1343: Gewold 186; Olenzlager 229.

⁸⁹⁾ Niezler: Forschungen XIV, 9; bei Niezler: Urkunden, Forschungen Bd. 20, 260, 25. Juli 1327. Müller I, 92. B. A. Nr. 1010. 1018.

Erklärung des Vorganges mochte er immerhin für zwecklos halten, da er doch in Streite mit dem Papste war und sich seine Minoritenfreunde damit entfremdet hätte. Auch mußte Ulrich selbst dadurch in Gegensatz zum Papste geraten, er, der Ludwig damit schädigen wollte, zum Papste, von dem er so viele Wohlthaten empfangen hatte. Doch der Haß macht ja blind, und er mochte fürchten, da er die höheren Weihen nicht nehmen wollte, der Papst würde ihm über kurz oder lang doch seine Pfanden nehmen,⁴⁰⁾ oder ist dem Einflusse jener anderen allzu leicht erlegen. Ein Umstand aber mildert Ulrichs Schuld: er schrieb auch bei dem Schwur die ihm gebotene Vorlage getreulich ab.⁴¹⁾ Doch ergeben sich an diesem Punkte noch einige Schwierigkeiten, so ist ein Zerhauen derselben, indem man Ludwigs ganze Erklärung über Ulrich, die er auch selbst nur vom Hörensagen hat, einfach als Erfindung Ludwigs oder des Papstes, dessen Erfindung Ludwig angenommen habe, und als unwahr darstellt, ungerechtfertigt, und machte es nicht nur diesen Punkt, sondern Ludwigs Erklärungen überhaupt unglaubwürdig und ihn zum Lügner. Die bodenlos gemeine Handlung, sich durch eine erfundene Anschulldigung eines Toten aus einer Verlegenheit zu ziehen, hält keinen Vergleich aus mit dem, „was sonst von Ludwigs diplomatischen Entstellungen der Wahrheit bekannt ist“,⁴²⁾ wäre auch zwecklos, da er gar nicht zu erklären brauchte, wie der Eid in die Appellation gekommen, und er doch nur in einem einzigen Punkte Ludwig entschuldigt hätte.⁴³⁾



V. Kapitel.



Das Datum der Sachsenhäuser Appellation.

1. Die Sachsenhäuser Appellation¹⁾ ist in mehreren Handschriften selbständig²⁾, dann auch in den Handschriften des großen Sammelwerkes des Nicolaus Minorita³⁾ erhalten. Die letzteren geben

⁴⁰⁾ B. A. Nr. 282, 290, 295.

⁴¹⁾ Dupuy p. 102.

⁴²⁾ Niezler: Histor. Zeitschr. Bd. 49, (1883, Rezension v. Pegerers Anfänge) 293 ff.

⁴³⁾ Marcour: Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. 3 (1882), 116 ff.; Müller: Appell. 257; Niezler: Histor. Zeitschrift 49, 294.

¹⁾ Drucke: I. Baluzius II, col. 480—512 auf Grund von zwei Handschriften der alten Colbertina, jetzt Nationalbibliothek in Paris, 1. Cod. 5154 fol. 22a—33a (ein Nikolaus Minorita, Müller Aktenstücke 64 ff.; ganz gleich Cod. Vatic. 4008 Eubel 382, und ziemlich gleich mit Cod. Vatic. 7316 [sec. 15] Eubel 385) und wie es scheint 2. Cod. 4046 (Cod. Colb. 506), vergl. Müller I, 105 Anm. 2, 355, 393 mit Oudin: De scriptoribus ecclesiasticis III, col. 863 ssq. und eines 3. Cod. 4113 der Pariser Bibl. nation., Müller I, 356. II. Nic. Min. bei Baluzius-Mansi III, 224 b—233 a aus einem vielleicht von Kardinal Capranica selbst geschriebenen Coder des Collegium Capranicanum in Rom, jetzt Cod. Vatic. 7316. Ehrle Archiv IV, 149; Eubel 384—385. Alle anderen Drucke beruhen auf dem 1. Goldast: Reichsfagnungen II, p. 30; Lünig: Spicilegium eccles. contin. I, 13 c. 23 ssq.; Olenkslager 43 p. 117 ssq. mit Auslassung der dogmatischen Stellen. Auf Aventins Überarbeitung braucht man nach Olenkslagers, Boehmers, Müllers Bemerkungen nicht mehr einzugehen.

²⁾ Zu den in Note 1 genannten tritt noch Cod. Vatic. 4010 p. 23 (Raynalbus 1324, 14), vergl. Eubel 382.

³⁾ Cod. Vatic. 7187, folio 3 (Druck bei Laemmer 79 ssq.); Cod. Vatic. 4008 fol. 15 ssq. (Grundlage der längeren Auszüge bei Raynalbus 1324, 14—16, 28—30; 1327, 19); f. R. I I, 1 u. II.